

**Dritte Anordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend  
am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik  
und die Förderung der Jugend in Schule  
und Beruf, bei Sport und Erholung.**

**Vom 12. April 1951**

Den Kindern gehört die ganze Liebe unseres Volkes und die besondere Fürsorge der Regierung. In der Deutschen Demokratischen Republik sind zahlreiche Einrichtungen zur Erziehung und Erholung unserer Kinder geschaffen worden. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) und des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird gemäß den Vorschlägen der Freien Deutschen Jugend an den Unterzeichneten Stellvertreter des Ministerpräsidenten in Erweiterung der bisher durchgeführten Maßnahmen folgendes angeordnet:

Zur Erholung und Betreuung der grundschulpflichtigen Kinder sind während der Sommerferien

1. Ferienlager für Junge Pioniere,
2. Ferienlager für die Kinder von Angehörigen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe,
3. örtliche Ferienlager,
4. Feriengemeinschaften,
5. Ferienspiele,
6. Schulwanderungen

zu schaffen. <sup>g 2</sup>

(1) Für 90 000 Junge Pioniere sind zentrale Ferienlager zu schaffen.

(2) Die erforderlichen Mittel für die Errichtung dieser Lager sind im Investitionsplan bereitgestellt.

(3) Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit übernimmt die Freie Deutsche Jugend.

(4) Wirtschaftliche Träger dieser Ferienlager sind:

1. der Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für eine in Berlin-Wuhlheide zu errichtende Pionierrepublik,
2. folgende volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe für je ein zu errichtendes Ferienlager:

Thüringen:

Zeiß Jena, Olympia-Werke Erfurt, BMW-Eisenach, Maxhütte Unterwellenborn, Kalischacht I Kaiseroda SAG, Kunstfaserwerk „Wilhelm Pieck“ Schwarza, Ifa Nordhausen;

Sachsen:

Sächsisches Kunstseidenwerk Pirna, RAW Leipzig, Fettchemie- und Fewawerke Chemnitz, Kombinat Böhlen, Nileswerke Chemnitz, Ostglas Weißwasser, Stahl- und Walzwerk Riesa, Lowa Bautzen, Karl-Liebkecht-Werk Zwickau-Oelsnitz;

Sachsen-Anhalt:

SAG Nachterstädt, Buckau-Wolf SAG Magdeburg, SAG Krupp-Gruson Magdeburg, Elmo-Werke Wernigerode, Stickstoffwerk Piesteritz, SAG Thale, Walzwerk Hettstädt, Elektrochemisches Kombinat Bitterfeld, Leuna-Werk „Walter Ulbricht“;

Brandenburg:

Deka-Reifenwerke Fürstenwalde/Süd, Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf, Kunstseidenwerk „Friedrich Engels“ Premnitz, Karl-Marx-Werk Babelsberg, Kranbau Eberswalde;

Mecklenburg:

Peenewerft Wolgast, Stahlgußwerk Uecker- münde, Herdgußwerk Ueckermünde, Fischver- arbeitskombinat Saßnitz, Volkswerft Stral- sund, Warnowwerft Warnemünde, Neptunwerft Rostock;

Berlin:

Siemens-Plania Lichtenberg, OSW SAG.

§ 3

Weitere Ferienlager für die Kinder ihrer Betriebs- angehörigen sind zu schaffen:

1. durch die im § 2 genannten Betriebe,
2. durch weitere volkseigene Betriebe.

Diese Lager sind aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (Direktorfonds) und der Belegschaftsangehörigen für die Kinder der Werk tätigen des Betriebes einzurichten. Die Verantwortung für die gesamte erzieherische Arbeit übernehmen die Betriebsgruppen der Freien Deutschen Jugend in engstem Zusammenwirken mit den Betriebsgewerk- schaftsleitungen. <sup>g 4</sup>

(1) An den örtlichen Ferienlagern nehmen vorwiegend Kinder von berufstätigen Eltern teil. Die Teilnehmer erhalten Getränke und eine warme Mit- tagmahlzeit nach den für örtliche Ferienlager gel- tenden Normen. Die Gesamtzahl der Kinder in den örtlichen Ferienlagern wird auf 500 000 festgelegt. Sie verteilt sich wie folgt:

Sachsen .....	140000,
Sachsen-Anhalt .....	120000,
Thüringen .....	85000,
Brandenburg .....	75000,
Mecklenburg .....	70000.

(2) Dem demokratischen Magistrat von Groß- Berlin wird empfohlen, für 10 000 Kinder örtliche Ferienlager zu schaffen.

(3) Für die Teilnahme an den örtlichen Ferien- lagern ist ein einmaliger Teilnehmerbetrag von 3,— DM zu erheben. <sup>g g</sup>

Feriengemeinschaften werden entsprechend den Schulbezirken auf dafür besonders geeigneten Plätzen organisiert. Die Teilnehmer finden sich an jedem Wochentag vor- und nachmittags in den Feriengemeinschaften zusammen. Vorhandene Ein- richtungen für sportliche Betätigung und für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften sind von den